



# Satzung der Jugendstiftung Main-Spessart

## Präambel

Mit der Jugendstiftung Main-Spessart soll die Jugendarbeit im ländlichen Raum gestärkt werden. Insbesondere sollen zukunftsweisende, innovative Modell-Projekte der Jugendarbeit angestoßen und gefördert werden. Dabei soll eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit, Schule, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie angestrebt werden.

## § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Jugendstiftung Main-Spessart". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlstadt.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Jugendstiftung ist die Förderung zukunftsweisender Pilotprojekte der Jugendarbeit im Landkreis Main-Spessart.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Durchführung und Förderung von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendpflege, Jugendfürsorge
  2. Durchführung kultureller Veranstaltungen
  3. Präventionsveranstaltungen (in den Bereichen Gewalt, Sucht, Medien etc.)
  4. Förderung sportlicher Betätigung und Befähigung
  5. Förderung von Maßnahmen im Bereich Gesundheit
  6. Förderung der Jugendkultur (Tanz, Musik, Theater, Spiel, Film, Malerei etc.)
  7. Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Natur und Technik
  8. Interkulturelle und internationale Jugendarbeit
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Einschränkungen**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist in der Anlage aufgeführt; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs.2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand
2. das Stiftungskuratorium

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem jeweiligen Landrat des Landkreises Main-Spessart als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Kuratorium vorgeschlagen und vom Landrat berufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes ist an die des Landrates gebunden. Sollte vor Ablauf der üblichen Amtszeit von sechs Jahren ein neuer Landrat gewählt werden, so endet damit auch die Amtszeit des Stiftungsvorstandes.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich sowie unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu laden. Jährlich hat mindestens eine Sitzung des Stiftungsvorstandes stattzufinden. Liegt ein Förderantrag bzw. liegen Förderanträge vor, soll zeitnah eine Sitzung stattfinden.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlussfassungen sind vom Schriftführer, der dem Stiftungsvorstand nicht angehören muss, Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungskuratorium in dessen Sitzung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte. Dabei beachtet er die Empfehlungen und Vorschläge des Stiftungskuratoriums, ist aber daran nicht gebunden. Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens an das Kuratorium
3. der Erlass von Förderrichtlinien
4. die Entscheidung über die Vergabe der Mittel
5. die Fertigung des jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Fertigung der jährlichen Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1)
6. die Erstellung der Geschäftsordnung und Bestellung eines Geschäftsführers der Stiftung (§ 9 Abs. 3)
7. die Anlage des Stiftungsvermögens

## **§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

(1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Der Stiftungsvorstand bestimmt eine Person als Geschäftsführer. Diese muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Der Geschäftsführer leitet insbesondere Förderanträge dem Stiftungskuratorium zur baldigen Stellungnahme zu.

## **§ 10 Stiftungskuratorium**

(1) Das Stiftungskuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je einem Vertreter der im Kreistag des Landkreises Main-Spessart gebildeten Fraktionen,
- b) einem Vertreter im Jugendamt Main-Spessart,
- c) einem Vertreter des Schulamtes Main-Spessart,
- d) zwei Vertretern des Kreisjugendrings Main-Spessart,
- e) zwei Vertretern aus dem Bereich Wirtschaft, Banken, Industrie, Handwerk im Landkreis Main-Spessart.

*Die unter a) bis d) genannten Vertreter werden von den genannten Einrichtungen entsandt, abberufen oder ersetzt, die unter e) genannten Vertreter werden von den unter a) bis d) genannten Vertretern bestimmt, abberufen oder ersetzt.*

(2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden während der dreijährigen Amtszeit erfolgt eine Ergänzungswahl nur bis zu deren Ende.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

(1) Das Stiftungskuratorium schlägt dem Landrat die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 vor. Es wacht darüber, dass der Stiftungswillen verfolgt und eingehalten wird. Es nimmt weiterhin den Haushaltsvoranschlag (§ 8 Abs. 3 Nr. 1), den Bericht des Stiftungsvorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 8 Abs. 3 Nr. 5) entgegen. Das Kuratorium berät und kontrolliert den Stiftungsvorstand und unterstützt dessen Tätigkeit. Es berät den Stiftungsvorstand insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (§ 8 Abs. 3 Nrn. 3 und 4) und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 12 Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums**

(1) Das Stiftungskuratorium wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen sowie unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Dabei ist der Schriftführer dem Vorsitzenden behilflich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Dieses Verlangen ist zu begründen. Der Stiftungsvorstand und der Geschäftsführer können an der Sitzung des Stiftungskuratoriums teilnehmen.

(2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.

(3) Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, sollte dieser nicht teilnehmen, des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlussfassungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse des Stiftungskuratoriums (außer solchen nach § 13 auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorsitzende und der Schriftführer haben darüber eine besondere Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorher zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 15) wirksam.

## **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landkreis Main-Spessart. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Karlstadt, 26.04.2007

Grein, Landrat